



Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



05154830

Kanzlei des Handelsgerichts Eupen	
19-10-2005	
IA/ der Greffier	Kanzlei

Gesellschaftsname : **"OPTIK SCHUNCK PGMBH"**

Rechtsform : Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz : 4700 EUPEN, Steinroth 12

Unternehmensnr : 0422.488.547

Gegenstand : **UMWANDLUNG DES KAPITALS IN EURO - STATUTENANPASSUNGEN**
der Urkunde :

Aus einer Urkunde getätigt vor Notar Jacques RIJCKAERT in Eupen, am 27. September 2005, mit folgendem Vermerk „Registriert zwei Blätter ohne Zusatz in Eupen, am 04. Oktober 2005, Band 188, Blatt 40, Fach 13, erhalten 25,00 €, Der Hauptinspektor R.ROSEWICK“, gehen folgende Beschlüsse hervor

STATUTENANPASSUNGEN

Die Generalversammlung beschließt einstimmig nachstehende Statutenanpassungen vorzunehmen und dies im Hinblick auf die zwischenzeitliche Einführung des Euro sowie im Rahmen des neuen Gesetzbuches über Gesellschaften (Code des Sociétés) :

1/ Den Artikel 1 der Statuten zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen :

„Die Gesellschaft hat die Form einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Bezeichnung „OPTIK SCHUNCK PGMBH“. Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben die Worte "Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung" oder die Abkürzung "PGmbH" sowie die Eintragsnummer beim Register der Juristischen Personen, gefolgt von der Abkürzung RJP und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.“

2/ Den Artikel 5 der Statuten zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen:

„Das Gesellschaftskapital ist festgesetzt auf fünfundfünfzigtausend-siebenhundertsechundsiebzig Euro vier Cent (55.776,04 EUR) ; es wird vertreten durch zweitausendzweihundertfünfzig Anteile (2.250), ohne Bezeichnung eines Nominalwertes. Jeder Anteil stellt ein/Zweitausend-zweihundertfünfzigstel (1/2 250) des Gesellschaftsvermögens dar. Dieses Kapital ist gänzlich gezeichnet und vollständig freigemacht.“

3/ Den Artikel 10 der Statuten zu streichen und durch nachfolgenden Text zu ersetzen.

ARTIKEL 10.

„Der verbleibende Überschuss der Bilanz, nach Abzug aller allgemeinen Kosten, Soziallasten und Abschreibungen, bildet den Reingewinn der Gesellschaft

Von diesem Reingewinn werden zunächst mindestens fünf Prozent zur Bildung der gesetzlichen Reserve entnommen. Diese Entnahme ist nicht mehr verpflichtend, wenn der Reservefonds ein/Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat.

Der Saldo wird der Generalversammlung zur Verfügung gestellt, die über dessen Bestimmung beschließt. Es sei bemerkt, dass jeder Anteil ein gleiches Recht auf die Verteilung der Gewinne hat.“

4/ Zwei neue Artikel 11 und 12 zu schaffen :

ARTIKEL 11.

„Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bezeichnet die Generalversammlung den oder die Liquidatoren, bestimmt deren Befugnisse und Entlohnungen und setzt die Art der Liquidation gemäss Artikel 183 und folgende des Gesetzbuches über Gesellschaften fest.

Nach Begleichung aller Kosten und Lasten sowie der Liquidationskosten dient die Nettoaktiva zunächst zur Rückzahlung, sei es in bar oder mittels Wertpapieren, der freigemachten und nicht abgeschriebenen Anteile. Der verbleibende Überschuss wird, gemäss der Anzahl ihrer Anteile, zwischen allen Gesellschaftern verteilt.“

ARTIKEL 12.

„Für alles was in den gegenwärtigen Satzungen nicht vorgesehen ist, beziehen die Parteien sich auf das Gesetzbuch über Gesellschaften.“

Für gleichlautenden analytischen Auszug : Jacques RIJCKAERT, Notar.

Wurde gleichzeitig hinterlegt : Ausfertigung der Generalversammlung.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 28/10/2005 - Annexes du Moniteur belge